



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9210-004563

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die international typischen Warnsignale „Wail“ und „Yelp“ für Einsatzfahrzeuge von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS – Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei etc.) in Deutschland legalisiert werden, wobei keine Umrüstung angestrebt wird. Organisationen und Fahrer sollen selbst die Entscheidung treffen können, welcher Signalton genommen wird und diesen ebenso situationsbedingt wechseln können.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Einsatzkräfte immer häufiger darüber klagen würden, dass sie nicht mehr wahrgenommen werden würden. Grund hierfür sei, dass Fahrzeuge immer besser gedämmt seien, sodass ein monotoner Klang schlechter auffallen würde. In Deutschland sei lediglich ein Folgetonhorn zulässig.

Regelungsgrundlage sei DIN 14610 und nicht mehr zeitgemäß, da sie aus dem Jahr 1935 stammen würde. Aus physikalischer Sicht könnten die Warnsignale „Wail“ und „Yelp“ früher wahrgenommen werden, da sie Heultöne seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Beratung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

In Deutschland wird bei den vorgenannten Sirenen an Kraftfahrzeugen (Kfz) gemäß



§ 55 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zwischen Einsatzhörnern (Absatz 3) und Anhaltehörnern (Absatz 3a) unterschieden. Gemäß § 22a Absatz 1 StVZO unterliegen Einsatzhörner (Nr. 19) und Anhaltehörner (Nr. 19a) der Bauartgenehmigungspflicht gemäß der Fahrzeugteileverordnung (FTV) und den darin genannten Technischen Anforderungen (Einsatzhörner: TA Nr. 32 mit Verweis auf die DIN 14610; Anhaltehörner: TA Nr. 32a).

Im Bund-Länder-Fachausschuss Technisches Kraftfahrwesen (BLFA-TK) wurde die „Nutzung des Yelp-Tons“ einige Male diskutiert. Innerhalb der Beratungen wurde immer wieder geäußert, dass der vorgenannte Yelp-Ton lediglich als Anhaltesignal gemäß § 55 Absatz 3a StVZO für Fahrzeuge des § 52 Absatz 3a (Fahrzeuge des Vollzugsdienstes der Militärpolizei, der Polizeien des Bundes und der Länder sowie des Zollfahndungsdienstes und des Bundesamtes für Güterverkehr mit optischem Anhaltesignalgeber) zur Sicherung der Mitarbeitenden des Vollzugsdienstes Anwendung finden soll. Hintergrund dieser Überlegung ist, dass das Anhalten eines Fahrzeugs von hinten mittels nach vorne gerichtetem Anhaltesignalgeber und Anhaltehorn möglich ist, ohne dass sich dabei Mitarbeitende der BOS bei einer Kontrolle ungeschützt in der Scheinwerferausleuchtung des anzuhaltenden Fahrzeugs bewegen müssen. Seit der Einführung als Anhaltesignal konnte der Eigenschutz für das Personal der BOS verbessert werden.

Eine — wie vom Petenten vorgeschlagene — situative Entscheidungsmöglichkeit der Fahrer bzw. Organisationen, welchen Signalton man auswählt, kann nicht unterstützt werden, da diese der von den Ländern und dem Verordnungsgeber gewollten eindeutigen Unterscheidung zwischen Einsatz- und Anhaltehorn widersprechen würde. Der Petitionsausschuss weist zusätzlich auf die von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) durchgeführten Untersuchung der lichttechnischen und akustischen Eigenschaften von Sondersignalen an Einsatzfahrzeugen. Die Untersuchung kam zum Ergebnis, dass keine Empfehlung zur Änderung der akustischen Sondersignale gegeben werden könne, da die Untersuchung der Erkennbarkeit akustischer Sondersignale gezeigt habe, dass die Reichweite der akustischen Sondersignale wesentlich von der Verkehrssituation bestimmt sei. Folglich seien die Festlegungen der DIN 14610



hinsichtlich des Schalldrucks und der Frequenzspektren so getroffen, dass eine bestmögliche Erkennbarkeit gewährleistet sei.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Einführung des Yelp-Tons als Anhaltesignal im Sinne des § 55 Abs. 3a StVZO wurde dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen. Der Petitionsausschuss vermag keinen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition geforderte Einführung weiterer Warnsignale zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.